



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Mai 1972

Nr. 2468

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Weiermatt" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Dieses Gebiet wurde bei der Ausarbeitung der Ortsplanung im Jahre 1961 auf Verlangen des Kantons und bedingt durch die in Diskussion gestandene Linienführung der Niederämter-Regionalstrasse zurückgestellt. Bei der späteren Vorlage im Jahre 1970 (siehe R.R.B. Nr. 2598 vom 15. Mai 1970) musste das entsprechende Areal aus den gleichen Gründen erneut von der Genehmigung ausgenommen werden. Inzwischen konnte die Trasseführung generell bereinigt werden. Da nun die Regionalstrasse nördlich des Dorfes verlegt wurde, erteilte die Gemeinde dem Architekturbüro Egger in Bern erneut den Auftrag über das Gebiet "Weiermatt" einen speziellen Bebauungsplan auszuarbeiten.

Das Konzept sieht insgesamt 15 Bautypen, ein Einkaufszentrum im nördlichen Teil der Ueberbauung sowie ein Doppelkindergarten mit Hallenbad vor. Letzteres steht der Oeffentlichkeit ebenfalls zur Benützung zur Verfügung.

Ein besonderer Akzent gilt dem 14-geschossigen Hochhaus, welches östlich und westlich von niedrigen Bauten umgeben ist. Diese fügen sich sehr gut in die Umgebung ein. Bei dieser Gesamtüberbauung sind die entsprechenden Kinderspielflächen sichergestellt. Die Anlage der oberirdischen Parkierung sowie der unterirdischen Garagierung ist gemäss vorliegendem Plan geregelt.

Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 16. Juli - 16. August 1971. Während dieser Zeit wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche bis auf eine durch den Gemeinderat erledigt werden konnten. Letztere wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1971 bereinigt. Somit kann auch diese als gegenstandslos betrachtet werden. Anschliessend hatten die Stimmbürger den speziellen Bebauungsplan "Weiermatt" mit speziellen Bauvorschriften genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Das Gebäude Nr. 14 und 15 wurde gemäss vorliegendem Plan östlich bis an die Baulinie (4 m ab Trottoirrand) geplant. Dieser Abstand ist knapp. Diese Baulinie ist um 2 m zu vergrössern. Somit muss das Gebäude 2 m westwärts verschoben werden. Bei einem allfälligen Abbruch des bestehenden Bauernhauses nördlich davon, muss die Baulinie von 6 m eingehalten werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Weiermatt" mit speziellen Bauvorschriften der Gemeinde Obergösgen wird genehmigt.
2. Die bestehende Baulinie von 4 m östlich des Bebauungsplanes ist auf 6 m ab Trottoirrand zu vergrössern.
3. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

4. Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch je 2 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen und 2 Bauvorschriften, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr.344) KK

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und je 1 gen. Plan mit Bauvorschriften

Kreisbauamt II Olten mit je 1 gen. Plan und Bauvorschriften (folgen später)

Amtschreiberei Olten mit je 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung mit je 1 gen. Plan und Bauvorschriften (folgen später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Obergösgen

Baukommission Obergösgen mit je 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Amtsblatt, Publikation Ziff. 1 des Dispositivs

